

HEINONLINE

Citation:

Mirela Zupan; Martina Drventic, Kindesentführung Vor Kroatischen Gerichten Mit Besonderer Rücksicht auf die Aus Deutschland Kommenden Antrage, 20 Rev. Eur. L. 63 (2018)

Content downloaded/printed from [HeinOnline](https://heinonline.org)

Tue Aug 14 03:28:57 2018

-- Your use of this HeinOnline PDF indicates your acceptance of HeinOnline's Terms and Conditions of the license agreement available at <https://heinonline.org/HOL/License>

-- The search text of this PDF is generated from uncorrected OCR text.



Use QR Code reader to send PDF to your smartphone or tablet device

Mirela Župan*

UDK 347.637(497.5)

Martina Drventić**

str. 63-83.

KINDESENTFÜHRUNG VOR KROATISCHEN GERICHTEN MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DIE AUS DEUTSCHLAND KOMMENDEN ANTRÄGE

I. Allgemeine Fragen

Nach der Auflösung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens wurde die Republik Kroatien auf Grundlage einer Nachfolgeerklärung am 8. Oktober 1991¹ Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung² (im Folgenden: HKÜ). Neben dem Haager Übereinkommen ist Kroatien auch Vertragspartei des Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern¹ vom

* Professorin für Internationales Privatrechts an der Juristischen Fakultät J. J. Strossmayer Universität Osijek, mzupan@pravos.hr. Rad je primljen 23.02.2018. Rad je odobren 10.03.2018.

** Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Juristischen Fakultät J. J. Strossmayer Universität Osijek, EUFam's Project, mdrventic@pravos.hr.

Ich danke Herrn Joseph Rumstadt (München) für die Unterstützung.

¹ Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (verabschiedet am 19. Oktober 1996, in Kraft getreten am 1. Januar 2002); http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=70 (aufgerufen am 20. Juni 2017).

19. Oktober 1996, das am 1. Januar 2010 in Kroatien² in Kraft getreten ist. Seit dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 findet darüber hinaus auch die Brüssel IIa-Verordnung³ in Kroatien Anwendung. Für alle drei Instrumente ist dieselbe Zentralbehörde zuständig, die innerhalb des Ministeriums für Demographie, Familie, Jugend und Sozialwesen⁴ tätig ist: Das Amt für internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kindesschutzes und der Koordinierung der sozialen Sicherheit. Die Webseite des Ministeriums bietet leider nur sehr wenige Informationen⁵ ausschließlich in kroatischer Sprache über dieses Amt. Mehr Informationen lassen sich auch nicht auf dem *Country Profile* der Republik Kroatien auf der noch unvollständigen Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht finden.

Die kroatische Regierung hat das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des Durchführungsgesetzes zum Haager Kindesentführungsübereinkommen initiiert. Eine Arbeitsgruppe wurde eingerichtet, die zurzeit einen Gesetzesentwurf (im Folgenden: Entwurf des Durchführungsgesetzes) erarbeitet.⁶

Offizielle statistische Erhebungen zu Fällen von Kindesentführung, die von der Zentralbehörde oder nationalen Gerichten bearbeitet wurden, bestehen nicht.

² Zur Ratifikationsentscheidung siehe AB Int. Übereinkommen, Nr 5/2009; http://narodne-novine.nn.hr/clanci/medunarodni/2009_07_5_50.html (aufgerufen am 13. August 2014). Zur Entscheidung über das Inkrafttreten des Übereinkommens, siehe AB Int.A 8/2009; http://narodne-novine.nn.hr/clanci/medunarodni/2009_10_8_105.html (aufgerufen am 20. Juni 2017).

³ Verordnung des Rates (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 Brüssel IIa, OJ [2003] L338/1. Gesetz über die Durchführung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, OG 127/2013; http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2013_10_127_2754.html (aufgerufen am 20. Juni 2017).

⁴ <http://www.mspm.hr/istaknute-teme/medjunarodna-suradnja-u-podrucju-zastite-djece/561> (aufgerufen am 20. Juni 2017).

⁵ Das einzige relevante Dokument, das auf der Webseite des Ministeriums zu finden ist, ist das standardisierte Anmeldeformular für die Kindesentführungskonvention, http://www.mspm.hr/djelokrug_aktivnosti/socijalna_skrb/konvencije (aufgerufen am 20. Juni 2017).

⁶ Entscheidung über die Schaffung der Arbeitsgruppe für den Gesetzesentwurf zur Durchführung des Gesetzes über Kindesentführung, Klasse: 552-07/16-03/4; Registernummer: 519-03-3-3/1-16-2, vom 8.6.2016.

Gelegentlich werden aber wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt.⁷ So werden beispielsweise im Rahmen der Forschung, die durch das an der Josip-Juraj-Strossmayer-Universität in Osijek ansässige Projekt IZIP unterstützt wird, Daten und Materialien zu Kindesentführungsfällen gesammelt und ausgewertet (im Folgenden: IZIP-Studie).⁸

Forschungsperiode: 1. Juni 2013 – 1. Juni 2017

Zuständige Gerichte: Die vier (größten) Gemeindegerichte in Kroatien

Gerichtsverfahren: ex-parte-Verfahren (einige sind in Folge von Berufungen noch immer anhängig): Zagreb (6), Rijeka (5), Osijek (1), Split (1).

Gerichtsverfahren nach Staaten: Kroatien-Deutschland (insgesamt 2).

Die vorliegende Arbeit basiert auf den Resultaten der vorläufigen Untersuchungen im Rahmen des IZIP-Projektes. Neben der Darstellung von überwiegenden Tendenzen in Kindesentführungsverfahren vor kroatischen Gerichten wird hier besondere Aufmerksamkeit den aus Deutschland zugestellten Anträgen gewidmet.

II. Die mit den Gerichtsverfahren über Kindesentführung verbundenen Probleme in der Praxis

Die kroatischen Behörden, die sich mit internationaler Kindesentführung befassen, stehen vor zahlreichen Herausforderungen. Einige von ihnen sind für alle grenzüberschreitenden Streitigkeiten typisch, andere sind für familienrechtliche Streitigkeiten symptomatisch, während einige von ihnen spezifische Züge einer Kindesentführungsstreitigkeit aufweisen. Die letzteren Fälle wurden in wissenschaftlichen Arbeiten untersucht;⁹ diese waren auch Gegenstand von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im

⁷ Vorläufig durchgeführte Forschungen: M. Župan, S. Ledić, "Cross-border family matters - Croatian experience prior to EU accession and future expectations", 3-4 *Pravni vjesnik* (2014) p. 49-77; M. Župan, T. Hoško, "Anwendung der Hague Child Abduction Convention in SEE-Gebiet: Croatian national report", in M. Župan ed., *Private International Law in the Jurisprudence of European Courts - family at focus* (Fakultät für Rechtswissenschaften in Osijek, Osijek 2015) (pp 227-243); M. Parać Garma, "Praksa općinskih sudova u prekograničnim stvarima koje se tiču djece" [Praktiken von Gemeindegerichten in den mit Kindern verbundenen grenzüberschreitenden Sachen], präsentiert bei der Tagung "Best interest of a child in cross-border situations", Osijek, 4. April 2014.

⁸ www.pravos.unios.hr.

⁹ Župan/Ledić, *op. cit.*

Folgenden: EGMR) gegen Kroatien. Im Folgenden werden Komplikationen und Herausforderungen im Umgang mit grenzüberschreitenden Fällen des Kindesumzugs, insbesondere auch der Kindesentführung identifiziert und präsentiert.

1) Allgemeine Fragen in Bezug auf das Kindesentführungsverfahren

1.1. Allgemeine internationalprivatrechtliche Fragen

Das Gesetz über Internationales Privatrecht von 1982 (weiter im Text: IPG) ist veraltet. Einer Reforminitiative aus akademischen Kreisen aus dem Jahr 2001¹⁰ folgten 2012 entsprechende gesetzgeberische Aktivitäten. Der Entwurf eines geänderten IPG wurde im Jahr 2016 präsentiert, das Gesetzgebungsverfahren ist aber noch immer nicht abgeschlossen. Das alte Gesetz ist unklar und schwer anzuwenden, weil es seit seinem Bestehen keine Änderung oder Anpassung an die später in Kroatien in Kraft getretenen relevanten Rechtsinstrumente – die nach dem Beitritt Kroatiens zur EU anwendbaren EU-Verordnungen und das HKÜ – erfahren hat. Es ist zweifelhaft, ob und wie gut kroatische Richter den Inhalt dieser Verordnungen kennen, weil sie – obgleich sie verbindlich und unmittelbar anzuwenden sind – nicht in nationale Gesetzgebung umgesetzt werden können. Deswegen kann man von einer verworrenen Rechtslage in diesem Bereich sprechen. Dies kommt noch stärker zum Ausdruck, wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass die Richter im Grunde genommen fast keine Erfahrung in der Anwendung der Regelungen des Internationalen Privatrechts haben, weil die Streitigkeiten aus diesem Rechtsgebiet dem Gericht viel seltener vorgelegt werden als "gewöhnliche" nationalrechtliche Streitigkeiten. Eine bislang unveröffentlichte Studie weist darauf hin, dass vor allen kroatischen Gerichten, die sich im Zeitraum von einem Jahr (Juli 2013 - Juli 2014) mit Familienangelegenheiten beschäftigten, etwa 3% aller Fälle Bezug zum internationalen Privatrecht hatten.¹¹

Eine andere mit der Rechtsprechung über die Kindesentführung verbundene allgemeine Frage ist die Anwendung des ausländischen Rechts und die Übersetzung relevanter Systembegriffe. Die gefällten Urteile zeigen, dass die Regelungen des IPG (sowohl im Rahmen des Internationalen Rechts als auch des

¹⁰ K. Sajko et.al. "Teze za novi zakon o međunarodnom privatnom pravu" / "Thesen zum neuen Gesetz über Internationales Privatrecht", in: K. Sajko et. al. *Izvori hrvatskog i europskog međunarodnog privatnog prava / Die Quellen des kroatischen und europäischen Internationalen Privatrechts/* (Informativ, Zagreb 2001), (p. 327-340).

¹¹ Unveröffentlichte Studie von M. Župan.

Europarechts) selten oder überhaupt nicht angewandt werden, weil der grenzüberschreitende Bezug der Streitfälle meist verkannt wird. In diesen Situationen wird meistens fälschlicherweise sofort das Sachrecht angewandt.¹² Die IZIP-Studie untersuchte ein Kindesentführungsurteil, in welchem das Gericht von den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 des Haager Übereinkommens abweicht, wonach sich die Gesetzeswidrigkeit der Kindesverbringung nach dem Recht des Staates richtet, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen bzw. dem Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. In diesem Fall zog das Gericht die Artikel 91 und 92 des kroatischen Familiengesetzes (im Folgenden: FG)¹³ zur Entscheidung über die Gesetzeswidrigkeit heran. Das Gericht behauptet ausdrücklich, dass trotz dem Wortlaut des Haager Übereinkommens (HKÜ) und trotz der Tatsache, dass der letzte Wohnsitz der betroffenen Familie in Deutschland war (die Familie hatte dort keinen gewöhnlichen Aufenthalt), die Bestimmungen des kroatischen Familiengesetzes anzuwenden seien, weil die Eltern in Kroatien geheiratet haben und beide Elternteile sowie das Kind kroatische Staatsangehörige sind.¹⁴

Was die Anwendung und Ermittlung des ausländischen Rechts betrifft, verlassen sich kroatische Richter auf die traditionelle Weise der Feststellung des anzuwendenden Rechts über diplomatische Kanäle. Diese Methode ist zeitaufwendig und veraltet und gefährdet eine effiziente Verfahrensökonomie.¹⁵ Die Republik Kroatien hat noch keinen Richter für das Internationale Haager Richternetzwerk (im Folgenden: IHNJ) bestimmt. Auch das Europäische Richternetzwerk ist nicht besonders aktiv in Kroatien. Im Übrigen wird die Verantwortung für internationale richterliche Zusammenarbeit durch die einschlägigen Gesetze (insbesondere das Gerichtsgesetz)¹⁸ der Gerichtsadministration, hierbei vor allem dem jeweiligen Gerichtspräsidenten übertragen. Es gibt also keine Bestimmungen, die eine unmittelbare Kommunikation zwischen kroatischen und ausländischen Gerichten ermöglichen oder unterstützen, aber desgleichen gibt es auch keine, die sie verbieten. Eine diesbezügliche faktische Erschwernis liegt möglicherweise in der Tatsache, dass die Richter in ihrer Entscheidungsfindung an den konkreten Sachverhalt

¹² Kroatischer Bericht über vorbildlichen Praktiken, <http://www.eufams.unimi.it/category/research-outputs/>.

¹³ AB Nr. 103/15.

¹⁴ Gemeindegerecht Rijeka Nr. R1Ob-649/16, 16.6.2017.

¹⁵ M. Župan, Foreign law before Croatian authorities – at the cross-roads?, Yuko Nishitani (eds.) Application and proof of foreign law, (in English) Springer (93-111).

gebunden sind. Deshalb muss über Fragen ausländischen Rechts Beweis erhoben und eine dahingehende direkte Kommunikation mit einer Behörde eines anderen Staates durch den Richter in der Gerichtsakte schriftlich festgehalten werden.¹⁶ Keiner der für die IZIP-Studie untersuchten Akten enthält einen entsprechenden Vermerk über die Kommunikation mit ausländischen Behörden.

Ein weiteres allgemeines Problemfeld in der Rechtsprechung über Kindesentführung tut sich in der Tatsache auf, dass das kroatische IPGausschließlich Staatsangehörigkeit und Wohnsitz als Anknüpfungsmomente heranzieht. Diese lassen sich durch das Gericht ohne Weiteres feststellen, weil diesbezüglich der Urkundenbeweis genügt. Im Gegensatz zu diesen mechanischen Regelungen des IPG, verlangt die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes eine tatsachenbasierte Untersuchung und einen flexiblen Ansatz. Diese Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Anknüpfungsmomenten stellt für die Richter ein Problem dar. So wurde in den meisten bisherigen kroatischen Urteilen zu Fällen internationaler Kindesentführung durch das Gericht die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz des Kindes und der Parteien festgestellt, obwohl diese rechtlichen Tatsachen für den Fall im Lichte des europäischen und staatsvertraglichen internationalen Privatrechts überhaupt nicht relevant sind.¹⁷

Die nationalen richterlichen Entscheidungen in die akademische Forschung einzubeziehen, gestaltet sich schwierig, da die gerichtlichen Dokumente in Familienstreitigkeiten angesichts der umstrittenen Bestimmung zur Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen¹⁸ nur selten veröffentlicht werden,¹⁹ obwohl die kroatischen Gerichte an sich dazu verpflichtet sind, ihre Entscheidungen anonymisiert online der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

¹⁶ Artikel 57 der Gerichtlichen Geschäftsordnung, AB Nr. 37/14 und 49/14. Regelungen über gerichtliche Kommunikation bestehen aber innerhalb des IHNJ; mehr in: Ph. Lortie, "Direct Judicial Communications and the International Hague Network of Judges under the Hague 1980 Child Abduction", in M. Župan ed., "Private International Law in the Jurisprudence of European Courts – Family at Focus", Faculty of Law in Osijek, Osijek 2015 (137-159).

¹⁷ Z.B. Gemeindegerecht Rijeka Nr. R1Ob-649/16, 16.6.2017.

¹⁸ Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über die Anonymisation der Gerichtsentscheidungen vom 31.12.2003, ergänzt durch die Entscheidung des Justizministeriums vom 23.1.2015, zugänglich: <https://pravosudje.gov.hr/UserDocsImages/dokumenti/Dodaci%20uz%20vijesti/e-Oglasna%20plo%C4%8Da/Odluka%20ministra%20o%20anonimizaciji%20odluka%20i%20drugih%20pismena.pdf>.

¹⁹ Online verfügbare Streitfälle wurden gesammelt und wo es angemessen war verarbeitet und im Datenbestand des Eufams-Projektes gespeichert. <http://www.eufams.unimi.it/category/database/>.

1.2. Gerichtssystem

Bis zum Jahr 2015 bestand das Gerichtssystem der Republik Kroatien aus 67 Gemeindeggerichten, die für die Kindesentführungsfälle in erster Instanz zuständig waren, und 15 Bezirksgerichte (Gespanchaftsgerichte) als Berufungsgerichte für diese Streitigkeiten.

Die Reform des Gerichtssystems ist am 1. Juli 2015 in Kraft getreten. Heute gibt es nur 22 Gemeindeggerichte und 15 Gespanchaftsgerichte, von welchen nur drei als Berufungsgerichte in Familienrechtsachen tätig sein können.²⁰ Was die innere Organisation der Gemeindeggerichte betrifft, gibt es spezialisierte Gruppen der Familienrechtsrichter nur bei den Gerichten in Zagreb, Split und Rijeka, die für Streitfälle im Bereich des Familienrechts einschließlich Kindesentführungsfällen zuständig sind. Andere Gemeindeggerichte haben keine formelle Spezialisierungen in ihren zivilrechtlichen Einheiten. Einige der größeren Gerichte organisieren sich informell in Arbeitsgruppen. Eine solche Einteilung ist aber weder verpflichtend, noch zieht sie Spezialisierungsmöglichkeiten für die Richter nach sich. Auch wenn die nötige Infrastruktur vorhanden ist, bemängelt das richterliche Personal das Fehlen informationstechnischer und (fremd)sprachlicher Weiterbildungsmöglichkeiten. Solche Fremdsprachenkursangebote für Richter sind aber sehr zu empfehlen, weil sie helfen, die ausländische Gerichtspraxis (zugänglich auf INCADAT), kennen zu lernen, um eine internationale Einheitlichkeit erreichen zu können, wie sie durch die Konvention und die Verordnung vorgesehen ist.

Eine Spezialzuständigkeit der Gerichtsbarkeit könnte angesichts der kroatischen Verhältnisse der Gerichtslandschaft zweckmäßig sein. Die Spezialzuständigkeit würde den Zugang zum Gericht nicht beeinträchtigen, weil Kroatien ein relativ kleines Land ist, und eine Zuständigkeitsbeschränkung auf vier Gerichte (in Zagreb, Osijek, Rijeka und Split) nicht als zu belastend betrachtet werden sollte. Die Spezialzuständigkeit der Gerichte ist offensichtlich ein nützliches Werkzeug, um eine höhere Leistungsfähigkeit der Gerichte in der Lösung von Fällen der Kindesentführung zu erreichen. Auch im Kontext des EU-Gerichtssystems²¹ ist dieser Ansatz nicht problematisch. So ist im Durchführungsgesetzentwurf die Spezialzuständigkeit der Gerichte auch vorgesehen, auch wenn noch nicht ganz

²⁰ Gesetz über territoriale Zuständigkeit der Gerichte, AB Nr. 128/14.

²¹ M. Župan, P. Poretti, "Concentration of jurisdiction – is functionality of judiciary becoming an obstacle to access to justice?", in: M. Vinković (ed.), *New developments in EU Labour, Equality and Human Rights Law*. (2015, Osijek), pp. (341-359).

klar ist, ob nur ein (Zagreb) oder mehrere Gerichte die Zuständigkeit behalten würden.

1.3. Verfahren

Das kroatische Familiengesetz von 2015 regelt in seinem achten Kapitel das Verfahren in familienrechtlichen Streitigkeiten mit Bezug zu Kindesrechten und -interessen einschließlich der Kindesentführung. Hierbei wird die Eilbedürftigkeit dieser Verfahren hervorgehoben. Wenn nach Ermessen des Gerichts eine mündliche Verhandlung nötig ist, sollte sie innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Beginn des Verfahrens stattfinden. Wenn kein Bedarf nach einer Gerichtsverhandlung besteht, sollte das Urteil innerhalb von fünfzehn Tagen gefällt werden. Wird diese Frist überschritten, muss der Präsident des Gerichts über die Gründe der Verzögerung benachrichtigt werden. Das Berufungsurteil sollte innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der Einlegung der Berufung gefällt werden. Obwohl das alte Gesetz ähnliche zeitliche Beschränkungen enthalten hat, hat dies nicht immer die gewünschten positiven Ergebnisse hervorgebracht. Trotz neuen Regelungen dauern die Verfahren in Kindesentführungsfällen sehr lange. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Streitfall *Adžić v. Kroatien*²² zeugt von einem in diesem Sinne typischen Gerichtsverfahren, in welchem der Prozess bis zur Verkündung des Urteils 157 Wochen statt 6 Wochen gedauert hat!

Die vorläufigen Forschungsergebnisse der IZIP-Studie weisen darauf hin, dass gegen viele Urteile der Gemeindegerichte Beschwerden eingelegt wurden. Die Zeitspanne, in welcher die endgültige Entscheidung getroffen wird, beträgt im Durchschnitt (?)³ bis 11276(?). Die Ursache dieser Verzögerung liegt meistens in der Tatsache, dass die Gerichtsverfahren über Kindesentführung nicht getrennt von anderen familienrechtlichen Verfahren verhandelt werden. Es gibt keine Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit, die Frist für die Einlegung der Berufung ist nicht gekürzt und es wurde keine gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine sofortige Reaktion des Gerichts innerhalb von 6 Wochen ermöglichen würde.

Es gibt keine adäquate Organisation der Aufgaben des Gerichts und des Richters, weil die Möglichkeit einer Spezialisierung der Richter für bestimmte Sachgebiete nicht gegeben ist. Den Registerbüros sollte es zum Zwecke der Effizienz möglich sein, Kindesentführungsfälle separat aufzunehmen und im Register zu führen.

²² Antrag Nr. 22643/14, ECtHR vom 15.3.2015.

Zwischen der Zentralbehörde, dem Sozialwesen, der Polizei und dem Gericht besteht keinerlei formelle oder informelle Kommunikation, was zur Verfahrensverzögerung beiträgt.

Der Antragsteller hat ein Recht auf Teilnahme am Verfahren. Wenn der Antragsteller nicht ausreichend Möglichkeit hatte, an der Verhandlung teilzunehmen, kann dies dazu führen, dass die Entscheidungskompetenz an eine höhere Instanz devolviert,²³ weil die Verletzung des Rechtes auf Zugang zum Gericht und des Prinzips der Gleichheit vor dem Gericht die häufigsten Berufungsgründe sind. Der Antragsteller ist meistens persönlich oder durch einen Vertreter am Verfahren beteiligt. Nach der EU-Beweisaufnahmeverordnung stehen in allen Streitigkeiten über (internationale) Kindesentführung die grenzüberschreitende Beweisaufnahme, wie die Zeugenvernehmung und die Anhörung des Antragsstellers, offen, soweit die Kindesverbringung sich auf das Unionsgebiet beschränkt.²⁴ Die IZIP-Studie hat gezeigt, dass in den meisten Fällen der Antragsteller die Gelegenheit bekommen hat, Erklärungen abzugeben und somit angehört zu werden.

1.4. Offizielles Übersetzen in die kroatische Sprache ist nicht systematisch

Da es an einer systematischen Übersetzung einiger relevanter Rechtstermini ins Kroatische fehlt, ist eine angemessene Anwendung der gemeinsamen (verwandten) Instrumente erschwert.

Der Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt" kann als Beispiel dienen, weil er durch das Haager Übereinkommen und das europäische IPR ins kroatische Rechtssystem eingeführt wurde und breiten Gebrauch fand. Sogar in früheren Übersetzungen des Haager Übereinkommens wurde der Ausdruck "gewöhnlicher Aufenthalt" auf verschiedene (oft falsche) Weise übersetzt; eine illustrative Abweichung stellt die Übersetzung des Haager Übereinkommens über Kindesentführung dar, wo der Ausdruck buchstäblich übersetzt ist als: "Ort, in welchem das Kind gewöhnlich wohnt".

²³ Z.B. das wiederholte Verfahren vor dem Gemeindegerecht Rijeka Nr. R1Ob-649/16, 16. 6.2017, in welchem einer der vom Gespanschaftsgericht angenommenen Berufungsgründe war, dass der Antragsteller nicht angemessen angehört wurde; das für die Berufung zuständige Gespanschaftsgericht Zagreb Gž Ob-600/16, 10.5.2016 hat die Sache zurückverwiesen weil das Anhörungsrecht des Antragstellers verletzt war.

²⁴ Verordnung des Europarates (EC) Nr. 1206/2001 vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen [2001] OJ L 174/1.

2) Spezifische Fragen der Kindesentführung

2.1. Freiwillige Rückführung – Mediation

Die freiwillige Rückführung innerhalb eines Kindesentführungsverfahrens wird regelmäßig von der Zentralbehörde oder dem Sozialamt gefördert.²⁵ In der Regel fordert die Zentralbehörde das zuständige Sozialamt auf, den Elternteil zu kontaktieren, der das Kind entführt hat, und diesen zu überzeugen, eine freiwillige Rückführung des Kindes oder ein Mediationsverfahren in Betracht zu ziehen. Es gibt aber keinen festen rechtlichen Rahmen für dieses Vorgehen. In solchen Streitfällen mit Bezug zur elterlichen Verantwortung ist nämlich durch Art. 322 ff 1(2) und Art.329 ff des neuen Familiengesetzes von 2015 allein das obligatorische Durchlaufen eines förmlichen Behördenverfahrens (die sogenannte "Pflichtberatung") vorgeschrieben.

Diese Pflichtberatung für die Eltern muss vor Beginn jedes Gerichtsverfahrens durchgeführt werden, und zwar in allen Streitigkeiten, die einen Bezug zu Fragen der elterlichen Verantwortung und des elterlichen Umgangsrechts aufweisen. Ein Nachteil des Familiengesetzes aus dem Jahr 2015 ist, dass darin acht Voraussetzungen für die Einleitung dieses Verfahrens aufgelistet werden, unter welchen aber die Kindesentführung nicht erwähnt ist. Weiter berechtigt und verpflichtet das Gesetz nur "die Eltern und andere Familienmitglieder", dieses Verfahren zu initiieren und daran teilzunehmen. Ein Initiativ- und Teilnahmerecht der Zentralbehörde besteht somit nicht. Das Familiengesetz setzt einen Rahmen für eine freiwillige Mediation fest (Kapitel VII, Teil II), deren Ergebnis bei einer entsprechenden bestätigenden Entscheidung durch den Richter in Rechtskraft erwachsen kann. Die Parteien können die Mediation entweder vor Rechtshängigkeit des Verfahrens oder während eines laufenden Gerichtsverfahrens suchen. Im letzteren Fall kann das Gericht das Verfahren für drei Monate aussetzen. Auch diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Kindesentführungsverfahren, obwohl sie als fruchtbarer Boden für die Einführung von speziellen Bestimmungen bezüglich internationaler Kindesentführung betrachtet werden können. Die IZIP-Studie weist darauf hin, dass die Möglichkeit der freiwilligen Mediation in keinem einzigen Fall einer Kindesentführung genutzt wurde. Der im Gesetz vorgesehene Unterbrechungszeitraum von drei Monaten ist nicht in Einklang mit der sechswöchigen Frist zur Beendigung von Kindesentführungsverfahren zu

²⁵ Für Mediation: European Parliament, Policy Department C: Citizens' right and constitutional affairs, Cross-border parental child abduction in the European Union, Study for the LIBE Committee, 2015, 89.

bringen. Darüber hinaus fehlt es dem Sozialamt auch an Personal, das über das für eine Mediation in Kindesentführungssachen notwendige know-how, sowie die nötige Übung verfügen würde.

2.2. Interpretation des Begriffs rechtswidrige Entführung

Nicht jede Mitnahme des Kindes über die Grenze ist unrechtmäßig (rechtswidrig). Es wird durch materielles Recht geregelt, ob ein Elternteil berechtigt ist, sich allein mit dem Kind zu bewegen oder nicht. Da aber die nationalen sachrechtlichen Bestimmungen wesentliche Unterschiede aufweisen, wurden im Haager Übereinkommen (Artikel 3 Absatz 1a) von 1980 internationalprivatrechtliche Regeln entwickelt, die an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes anknüpfen. Diese Bestimmung ist vor kroatischen Gerichten nicht immer angemessen zur Anwendung gebracht worden. Die IZIP-Studie hat ergeben, dass die Gerichte nicht bereit waren, den Inhalt des anwendbaren ausländischen materiellen Rechts zu ermitteln. Als Beispiel kann ein Verfahren dienen, in dem das Gericht Artikel 3 Absatz 1a in Verbindung mit Artikel 5 des Haager Übereinkommens falsch ausgelegt hat.²⁶ Die Mutter hat ihr Kind gegen den Willen des Vaters aus Serbien nach Kroatien verbracht; dieser hat aber dessen Rückführung beantragt. Nach Ermessen des Gerichts lag keine gesetzeswidrige Entführung vor, weil ein rechtskräftiges Scheidungsurteil mit einer Regelung des elterlichen Sorgerechts vorhanden war, in welchem das Sorgerecht ausdrücklich allein der Mutter übertragen wurde. Das Gericht hat Art. 5 des Haager Übereinkommens so interpretiert, dass der Elternteil, welchem das Sorgerecht zugeteilt ist, auch dazu berechtigt ist, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (wie es im Artikel 5 ausdrücklich geregelt ist). Das Gericht hat aber verkannt, dass nach den Vorschriften des Haager Übereinkommens die elterliche Sorge hinsichtlich der Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes in Einklang mit dem materiellen Familienrecht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes (hier also mit dem serbischen Recht) auszuüben ist. Das Gericht unterließ eine Ermittlung des hierbei anwendbaren Rechts. Diese fehlerhafte Auslegung wurde auch vom Berufungsgericht bestätigt.

In einem der aufgrund eines deutschen Antrags durchgeführten Gerichtsverfahren hat das kroatische Gericht eine einstweilige Anordnung falsch interpretiert, früheren Aufenthaltsstaat des Kindes getroffen wurde. Die Maßnahme, die den Vater berechtigt, selbstständig den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, wurde von einem deutschem Gericht getroffen, nachdem die

²⁶ Gemeindegerecht Rijek, Nr. 61 R1 Ob-12/15, 3.4.2015; Gespanschaftsgericht Rijeka Gž Ob-120/2015-2, 21.12.2015.

Entführung des Kindes schon stattgefunden hatte. Das kroatische Gemeindegerecht hat die Rückführung des Kindes angeordnet und dieser vorläufigen Maßnahme zusätzliche Anerkennung gezollt: das Gericht stellte fest, dass der Vater nach dem Wortlaut des Artikels 5 des Haager Übereinkommens berechtigt ist, über den Aufenthalt des Kindes zu entscheiden.²⁷ Das Berufungsgericht hat aber darauf hingewiesen, dass diese Anordnung nur vorläufigen Charakter gehabt habe, dass sie nach der Entführung des Kindes getroffen worden sei und somit für die Argumentation im kroatischen Kindesentführungsverfahren nicht relevant sei.

2.3. Auslegung des Begriffs schwerwiegende Gefahr

Akademische Forschungen in der Zeit vor dem EU-Beitritt Kroatiens weisen darauf hin, dass der Art. 13 Abs. 1lit. b) häufig angewandt wird, um gegen eine Rückgabe des Kindes zu entscheiden.²⁸ Es hat sich insbesondere gezeigt, dass die Gerichte der ersten Instanz – meist auch durch die zweite Instanz bestätigt – hierbei eine weite Interpretation an den Begriff der schwerwiegenden Gefahr (*grave risk of harm*) anlegen. Auch wenn die untersuchte Gerichtspraxis größtenteils eine im Interesse des Kindeswohls tiefgreifende Analyse der Lebensumstände des Kindes erkennen lässt, ist festzustellen, dass als entscheidungserheblich meist nur die emotionale Beziehung des Kindes zum entführenden Elternteil (der in allen Fällen die kroatische Staatsbürgerschaft hatte) angesehen wurde. Eine Trennung des Kindes von dem entführenden Elternteil wurde somit stets als schwerwiegende Gefahr eines seelischen Schadens für das Kind eingestuft, ohne dass eine Gefährdung des Kindeswohls durch die Rückführung in den Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes überhaupt berücksichtigt worden wäre.²⁹ Man hat den Eindruck, dass die Richter ihre Entscheidungen meistens auf der Meinung und den Vorschlägen des Zentrums für Familie und Soziales gegründet haben.³⁰ Beaumont & McEvevey treten in ihren Erörterungen über Kindesentführung der These, dass allein die Trennung

²⁷ Gemeindegerecht Osijek Nr. 12 R1 Ob-566/2016-26, 3.10.2016; fehlerhafte Argumentation wurde vom Gespanschaftsgericht Zagreb als Berufungsgericht erkannt, Berufungsurteil Nr. 1 Gž Ob-1456/2016-2, 2.12.2016.

²⁸ MehrFälle bei: Župan/Ledić, *op. cit.*, Župan/Hoško, *op. cit.*

²⁹ R. Schuz, *The Hague Child Abduction Convention. A Critical Analysis*, Hart Publishing, 2013, 271-289.

³⁰ Such an opinion was obtained in the course of procedure pursuant to Articles 335 and 295 of the Family Act OG Nos 116/03, 17/04, 136/04, 107/07, 57/11, 61/11, 25/13, or the Articles 357 and 416 of new Family Act of 2015.

des Kindes vom entführenden Elternteil bereits eine schwerwiegende Gefährdung oder einen schwerwiegenden Schaden darstelle, entschieden entgegen.³¹ Es ist auch nicht angemessen, dass das Gericht des Verbringungsstaates Schlussfolgerungen über das (?) Meritum der Sache (?) zieht.

In der jüngsten Gerichtspraxis deutet sich ein Fortschritt in der Auslegung der Rechtsbegriffe der schwerwiegenden Gefahr bzw. des schwerwiegenden Schadens an, obwohl in den meisten Fällen diese Rechtstermini noch immer im weiteren Sinne interpretiert werden. In 13 Urteilen wurde das Rückgabeverlangen neun Mal abgewiesen, wobei sich die Entscheidungsgründe in sieben dieser Fälle auf die Annahme einer schwerwiegenden Gefahr im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. b) des Haager Übereinkommens stützte.

Es ist für die untersuchten Gerichtsentscheidungen charakteristisch, dass die Figur der schwerwiegenden Gefahr bzw. des schwerwiegenden Schadens aufgerufen wird, um gegen eine Rückgabe des Kindes zu entscheiden, auch wenn andere Voraussetzungen für eine solche Entscheidung vorliegen. Jüngst argumentierte das Gemeindegerecht Rijeka in einem Kindesentführungsverfahren, dass eine Kindesentführung im Sinne des Art. 3 des Haager Übereinkommens nicht vorliege, da der antragstellende Vater in den Umzug des Kindes eingewilligt habe. Darüber hinaus hatte sich das 9-jährige Kind persönlich gegen die Rückführung geäußert. Daraufhin lehnte das Gericht auf Grundlage des Art. 13 Abs.1 lit. b) das Rückgabeverlangen ab und verwies darauf, dass die Trennung von der Mutter schwere seelische Beeinträchtigungen des Kindes nach sich zöge, ohne sich aber näher mit dem Inhalt dieser Ausnahmenvorschrift zu befassen.³²

In einigen wenigen Situationen beriefen sich die Parteien auf den Artikel 13, ohne dass das Gericht dieser Argumentation folgte. So verneinte das Gemeindegerecht Rijeka zu Recht das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 13 Abs.1 lit. b) in einem Fall, in dem sich der entführende Vater darauf berufen hatte, dass dem Kind im gewöhnlichen Aufenthaltsstaat "ständige häusliche Gewalt und ungünstige Lebensumstände" drohten, mit der Begründung, dass er gerichtliche

³¹ P. R. Beaumont, P. E. McEleavy, *The Hague Convention on International Child Abduction* (Oxford, OUP 1999) p. 145.

³² Gemeindegerecht Rijeka Nr. R1 O-62/14, 25.4.2014; bestätigt durch das Gespanschaftsgericht Rijeka Gž 1750/14-10, 27.9.2016.

Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohles vor der Entführung nicht beantragt hatte.³³

Ein interessantes deutsch-kroatisches Kindesentführungsverfahren, in dem das Gericht eine Anwendung des Art. 13 Abs. 1 lit. b) verwarf, verdient besondere Aufmerksamkeit. Dort erklärte der antragstellende Vater ausdrücklich, dass er aufgrund einer Vielzahl schwerer Krankheiten in ein Krankenhaus eingewiesen wurde, ohne aber einen Krankenbericht vorzulegen.³⁴ Es ist beunruhigend, dass in dem Urteil zu diesem Fall die an sich zu begrüßende Anordnung der Rückgabe des Kindes unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen nur als *obiter dictum* erfolgte.

Die gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor schwerwiegenden Gefahren in Kindesentführungsfällen basieren auf dem die grundlegenden Rechte und Freiheiten des Kindes schützenden Prinzip des Kindeswohls.³⁵ Die Gerichtspraxis verwirklicht dieses Prinzip meist durch einen Vergleich des (hypothetischen) Kindeswohls im Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Kindeswohl im Verbringungsstaat und berücksichtigt dabei Kriterien, wie die häuslichen Lebensbedingungen, die Notwendigkeit einer Akklimatisierung des Kindes an neue Verhältnisse, die emotionale Beziehung des Kindes zum jeweiligen Elternteil etc. Hieraus hat sich ein allgemeiner Leitfaden zur Ermittlung des Kindeswohls entwickelt, der wohl mit dem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angewandten Vorgehen der "in-depth examination of the entire family situation" ("tiefgreifende Überprüfung der gesamten familiären Umstände")⁴¹ vergleichbar ist. Nur sehr wenig Aufmerksamkeit wird dabei den Rechten des nach der Verbringung des Kindes zurückbleibenden Elternteils, insbesondere dem Recht auf familiäres Zusammenleben und dem elterliche Umgangsrecht gewidmet. Im Gegenteil begünstigt die kroatische Gerichtspraxis, Rückgabeersuchen unter dem Verweis auf eine mögliche, durch die Trennung vom entführenden Elternteil ausgelöste seelische Beeinträchtigung (Art. 13 Abs.1 lit.b) abzuweisen, den entführenden Elternteil und setzt somit falsche Anreize für eine eigenmächtige Verbringung des Kindes. Eine solche Gerichtspraxis, die nur darauf gerichtet ist, den *status quo*

³³ Gemeindegerecht Rijeka Nr. br. R10-206/2013, 9.10.2013; Gespanschaftsgerichto. Gž 598/2014, 3.3.2014.

³⁴ Gemeindegerecht Rijeka Nr. R1Ob-649/16, 16.6.2017.

³⁵ M. Župan, "The best interest of the child – a guiding principle in administering cross-border child related matters?", in: T. Liefaard and J. Sloth-Nielsen (eds.) *The United Nations Convention on the Rights of the Child. Taking Stock after 25 Years and Looking Ahead*. Brill | Nijhoff, 2017 (213-229).

zu erhalten, ohne aber eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Frage nach dem für das Kindeswohl besten Aufenthaltsort anzustellen, ist mit den Zielen des HKÜ nicht in Einklang zu bringen.

Der IZIP-Studie liegt nur ein Verfahren zugrunde, in welchem das Gericht eine Rückgabe des Kindes unter Berufung auf Artikel 20 des Haager Übereinkommens abgelehnt hat.³⁶ Anlass dieses Verfahrens war ein Antrag des Jugendamtes des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis auf Grundlage des Artikels 8 des Haager Übereinkommens. Dem Antrag war folgender Sachverhalt vorausgegangen. Den betreffenden Eltern wurde die elterliche Sorge für ihre vier Kinder vollständig gerichtlich entzogen und auf das Jugendamt übertragen sowie die Trennung von Eltern und Kindern angeordnet, nachdem das erkennende Gericht aufgrund schwerer gesundheitlicher Probleme der Mutter das körperliche und seelische Wohl der Kinder gefährdet sah. Während einer der das elterliche Umgangsrecht verwirklichenden Kontaktzeiten verbrachten die Eltern ihre Kinder aus den Räumen des Jugendamtes nach Kroatien.

Das ersuchte kroatische Gericht wies den Antrag des Jugendamtes ab und stütze sich darauf, dass die Anordnung der Rückgabe des Kindes nach den in Kroatien geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig sei. Hierbei führte es neben dem Recht der Kinder auf ein Familienleben, das durch die Unterbringung in einem Pflegeheim verletzt sei, auch das elterliche Umgangsrecht an, das angesichts der finanziellen Unmöglichkeit der Rückkehr der Eltern nach Deutschland durch eine Rückgabe der Kinder vereitelt würde.

2.4. Anhörung, Teilnahme und Einwände des Kindes

Dank der Anwendung des Artikels 12 der *UN-Konvention über die Rechte des Kindes*³⁷ ist das Anhörungsrecht des Kindes in allen Gerichtsverfahren in Kroatien gewährleistet.³⁸ Das IPG schreibt eine Anhörung jedes Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, vor. Jüngere Kinder sollen "unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife" angehört werden, soweit es zur Beurteilung der emotionalen Bindungen, der Lebensumstände oder sonstigen wichtigen, in der Person des Kindes liegenden Umständen erforderlich ist. Die Anhörung eines Kindes, das jünger als 14 Jahre ist, kann durch den Richter oder einen hierzu

³⁶ Gemeindegerecht Đakovo, Nr. 8 R1-27/13-5, 27.6.2013.

³⁷ Kinderrechtskonvention (verabschiedet am 20. November 1989, in Kraft getreten am 2. September 1990) UNTS 1577, 3.

³⁸ Artikel 86 und 360 FG von 2015.

durch das Sozialamt beauftragten, qualifizierten Vertreter (bspw. ein Sozialarbeiter oder Psychologe) erfolgen. Die Einschätzungsprärogative über die Reife und Eignung des Kindes zu einer Aussage obliegt dem Richter.

Diese wichtigen Bestimmungen werden auch in Kindesentführungsverfahren beachtet – seit dem EU-Beitritt Kroatiens auch in systematischer Weise. Forschungen, wie die IZIP-Studie, haben ergeben, dass, auch wenn bereits Kinder unter 7 Jahren im Allgemeinen angehört wurden,⁴⁵ die Gerichtspraxis bezüglich der Anhörung noch nicht konsistent ist. So wurde in einigen Streitfällen das Kind nicht, in anderen von einem Sozialarbeiter des Sozialamtes angehört. Der Begründung der Urteile lässt sich mit Ausnahme eines Falles, in dem der ausgedrückte Wille des Kindes für die Ablehnung seiner Rückgabe entscheidungserheblich war, nicht entnehmen, welche Bedeutung der Aussage des betroffenen Kindes beigemessen wurde.

2.5. Verschiedene Aspekte von Urteilen in Kindesentführungsfällen

2.5.1. Kombinierte Anwendung der Brüssel Ila-Verordnung und des HKÜ

Die IZIP-Studie zeigt, dass die Gerichte in Fällen von Kindesentführung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten die Anwendung des Haager Übereinkommens vor der Anwendung der Verordnung favorisieren. In einigen, aber nicht in allen Fällen, wurde dieser Rechtsfehler durch das Berufungsgericht gerügt. Nur in einem der untersuchten Fälle stützte der Anwalt des entführten Kindes seine Argumentation auf Art. 11 Abs. 4 der Verordnung.³⁹ Das Gericht ordnete aber ohne Rücksicht hierauf die Rückführung des Kindes an. Die Analyse der Fälle lässt einen dringenden Bedarf nach Schutzmaßnahmen erkennen.

Eine solche fordert beispielsweise ein deutscher Rückführungsantrag. In dem hierauf eingeleiteten Verfahren hatte die entführende Mutter vor Gericht körperliche Gewalthandlungen ihres Ehemannes gegen sie behauptet, die letztlich ein polizeiliches Einschreiten erforderlich machten. Am Tag nach diesem Vorfall suchte die Mutter Zuflucht in einem Frauenhaus, von wo aus sie drei Tage später mit dem gemeinsamen Kind nach Kroatien ausreiste.

Obwohl angesichts dieses wohl auch beweisbaren Falls häuslicher Gewalt eine Rückführung nur hätte angeordnet werden können, nachdem die Möglichkeit

³⁹ Gemeindegerecht Osijek, Nr. 12 R1 Ob-566 / 2016-26, 3.10.2016.

einer für Mutter und Kind sicheren Rückkehr festgestellt worden ist,⁴⁰ finden sich in der Gerichtsakte entsprechende Beweise nicht. Darüber hinaus unternahmen in diesem Fall die kroatischen Behörden noch nicht einmal einen – formellen oder informellen – Versuch, unter Mithilfe des EJN oder der Zentralbehörde mit deutschen Behörden zu kommunizieren.

2.5.2. Beweise über Lebensumstände

In anderen Verfahren untersuchte das Gericht die Lebensumstände des Kindes sowohl im gewöhnlichen Aufenthalts-, als auch im Verbringungsstaat. In diesen Fällen meldeten die entführenden Eltern den Wohnsitz ihrer Kinder im Verbringungsstaat an und schrieben sie an einer dortigen Schule bzw. einem Kindergarten ein. Das Gericht stellte daraufhin jeweils fest, dass das Kind zwei Wohnsitze im Staat des ursprünglichen und des aktuellen Aufenthaltsortes habe und an zwei Schulen eingeschrieben sei. Die Feststellung dieser Tatsachen bedarf es nach dem Haager Übereinkommen jedoch überhaupt nicht, da dieses allein den gewöhnlichen Aufenthalt als relevantes Anknüpfungsmerkmal nennt. Die einseitige Handlung, das Kind an einer Schule einzuschreiben, sowie den Wohnsitz des Kindes und die dortigen Lebensumstände hätte das Gericht hingegen nicht als entscheidungsrelevant betrachten dürfen.⁴¹

2.5.3. Obiter dictum

In drei Fällen haben die Gemeindegerichte in der Rückgabeeordnung ausdrücklich erklärt, dass das Kind und dessen Personalausweis in die Obhut des antragstellenden Elternteils zu geben sind. Obwohl das HKÜ hierzu keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, verlangt es, dass das Kind im Falle einer rechtswidrigen Verbringung in den Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurückzuführen ist. Hierauf hätte auch die Rückgabeeordnung lauten müssen und zwar mit der Begründung, dass das Recht zur Sorge und zur elterlichen Verantwortung offensichtlich beiden Eltern gemeinsam zustehe.⁴²

⁴⁰ K. Trimmings, *Child Abduction within the European Union*, Hart Publishing, 2013, p. 138. U. Magnus, P. Mankowski, (Eds.), *Brussels IIbis – Commentary*, Sellier European Law Publishers, München, 2012, p. 136.

⁴¹ Gemeindegericht Rijeka, Nr. 61 R1 Ob-12/15, 3.4.2015; Gespanschaftsgericht Rijeka Gž Ob-120/2015-2, 21.12.2015; auch Gemeindegericht Zagreb, Nr. 147-R1O-91/13-7, 5.3.2013.

⁴² Gemeindegericht Osijek Nr. 12 R1 Ob-566/2016-26, 3.10.2016; Gemeindegericht Rijeka Nr. R10-206/2013, 9.10.2013, in Einklang mit Gespanschaftsgericht Rijeka Gž 598/2014, 3.3.2014, Gemeindegericht Rijeka Nr. R1Ob-649/16, 16.6.2017.

2.5.4. Juristische Person als Antragsteller

Situationen, in welchen der Antragsteller in Kindesentführungsfällen eine juristische Person ist, kommen sehr selten vor. Ein solcher, deutsch-kroatischer Fall fällt in die Zeit unmittelbar vor der endgültigen Aufnahme der Republik Kroatien in die EU.⁴³ Hier begründet das Gericht seine Entscheidung den Rückgabeantrag abzulehnen maßgeblich damit, dass die Kinder in der Familie besser aufgehoben seien, als in der Obhut einer öffentlichen Einrichtung. Die IZIP-Studie weist auf einen jüngeren, niederländisch-kroatischen Kindesentführungsfall hin, in dem sich das Gericht der gleichen Argumentation bediente.⁴⁴ Da dieser Fall unter der Geltung des Haager Übereinkommens, sowie der Brüssel IIa-Verordnung entschieden wurde, hätte das Gericht eine Schutzmaßnahme nach Art. 11 Abs. 4 der Verordnung anordnen müssen und die Rückführung des Kindes nur abweisen dürfen, wenn die niederländischen Behörden hierin eingewilligt hätten. Das Gericht hat jedoch die Verordnung überhaupt nicht angewandt.

2.6. Vollstreckung der Rückgabeeanordnung

Das Vollstreckungsverfahren ist durch die Novelle des FG im Jahr 2015 ausführlicher geregelt worden, die grundsätzlichen Postulate sind aber erhalten geblieben.⁴⁵ Das Vollstreckungsgericht kann ein Bußgeld bis zu 30000 HRK (ca. 3900 EUR), eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate und die zwangsweise Wegnahme des Kindes anordnen. Diese Maßnahmen können gegen die Person gerichtet werden, gegen welche die Vollstreckungsanordnung ergangen ist, gegen die Person, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat, und gegen jede Person, bei der sich das Kind aktuell aufhält. Sobald Zwangsmaßnahmen gegen das Kind selbst in Rede stehen, sollen zum Schutz des Kindeswohls das Gericht, die Polizei und das Sozialamt zusammenarbeiten. Außerdem kann das Gericht im Laufe des Vollstreckungsverfahrens die Partei anhören, die sich gegen die Vollstreckung der Anordnung erklärt hat; es kann auch ein psychologisches Beratungsgespräch für das Kind anordnen. Obwohl eine Beschwerde gegen die Entscheidung über die Vollstreckung nicht aufgeschoben werden kann, steht es im Ermessen des Gerichts, das Verfahren auszusetzen, wenn Beschwerde vor dem Gericht der

⁴³ Gemeindegerecht Đakovo, Nr. 8 R1-27 / 13-5, 27.6.2013.

⁴⁴ Gemeindegerecht Zagreb Nr. RI Ob-62115-22, 30.4.2015, bestätigt vom Gespanschaftsgericht Zagreb Gž Ob-103/15-2, 12.6.2015.

⁴⁵ Teil 8, Kapitel 4, FG 2015.

ersten Instanz erhoben wurde, wenn ein Beratungsgespräch für das Kind angeordnet wurde und im Falle eines Vollstreckungsabwehrantrags.

In der Zeit vor dem EU-Beitritt waren die erhebliche Dauer und Ineffizienz der Vollstreckung von Rückführungsanordnungen ein ernstes Problem des kroatischen Rechtssystems, was auch in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Falle *Karadžić v Croatia* gerügt wurde.⁴⁶ Als Beispiel für diese Problematik kann ein polnisch-kroatisches Verfahren dienen.⁴⁷ Die Vollstreckung wurde aufgeschoben, weil der entführende Elternteil die Anwendung der Zwangsmaßnahmen gegen das Kind nicht akzeptieren wollte, so dass die Vollstreckungsanordnung mehrmals zurückgezogen wurde. Trotz Anordnung einer Bußgeldzahlung zeigte keine Maßnahme Wirkung. Das Verfahren konnte dank dem besonderen Protokoll über die Zwangsmaßnahme gegen das Kind beendet werden.

Ein anderes Vollstreckungsverfahren dauert seit dem Jahr 2012 an. Der Streitfall ist mit den bekannten europäischen Fällen vergleichbar, in welchen die entführende Mutter vom Land zu Land reist, um der Vollstreckung zu entgehen (*Povse* scenario).⁴⁸ Nachdem die Rückführungsanordnung im Jahr 2012 zugestellt wurde, zog die Mutter mit dem Kind nach Bosnien und Herzegowina um und lebte dort 5 Jahre lang. Während dieser Zeit war die Vollstreckung unmöglich. Im Februar 2017 ist die Mutter nach Kroatien zurückgekommen. Seitdem sucht die Mutter rechtlichen Schutz, versucht aber auch durch die Medien auf die Öffentlichkeit einzuwirken, damit die Vollstreckung vom Gericht aufgehoben wird. Das Verfahren ist noch immer nicht beendet, da die Öffentlichkeit versucht, der Mutter zu helfen, der Vollstreckung zu entgehen.

⁴⁶ *Karadžić v Croatia*, Application Nr. 35030/04, 15.12.2005 (final 15 März 2006).

⁴⁷ Vollstreckung durchgeführt in 2014 auf Grundlage der Entscheidung des Gemeindeggerichts Zagreb Nr. 147-R1O-91/13-7, 5.3.2013; danach wurde mehrmals eine Beschwerde eingelegt; beendet durch eine Rückführungsanordnung des Obersten Gerichtshofs der Republik Kroatien Nr. Rev 769/14-2, 15.4.2014.

⁴⁸ V. Lazić, Family private international law issues before the European Court of Human Rights: Lesson to be learned from *Povse v. Austria* in *Revising the Brussels IIa Regulation*, in: C. Paulussen, T. Takács, V. Lazić, B. Van Rompuy (Eds.), *Fundamental Rights in International and European Law*. Springer, 2016, pp. 161-185.

III. Ein Blick voraus

Abschließend sollten einige Punkte bezüglich der Anwendung des Haager Kindesentführungsübereinkommens in Kroatien hervorgehoben werden. Die durchgeführten Untersuchungen zeigen Folgendes:

1. Nachteile in Bezug auf die Gesetzgebung:
 - a. Gesetze zur Kindesentführung sind noch nicht in Kraft (Das Gesetzgebungsverfahren dauert noch immer an),
 - b. Die Regeln des zivilrechtlichen Verfahrens und des materiellen Familienrechts, die üblicherweise Anwendung finden (und manchmal nur auf Analogien beruhen), sind für Kindesentführungsfälle nicht angemessen,
 - c. Veraltete Bestimmungen zum Internationalen Privatrecht (obwohl entsprechende Gesetzgebungsverfahren laufen),
 - d. Irreführende Übersetzungen von Übereinkommen und Verordnungen; die unsystematische offizielle Übersetzung ins Kroatische.
2. Inadäquate Behandlung von Mediation in Kindesentführungsfällen
3. Kein Zugang zu
 - a. schriftlichen Kommentaren in kroatischer Sprache über die Anwendung von Verordnungen/ Übereinkommen,
 - b. Einheimischer und ausländischer Gerichtspraxis,
 - c. Informeller / formeller Kommunikation:
 - i. innere Kommunikation (zwischen Zentralbehörden, Gerichten, Sozialamt, Polizei etc.),
 - ii. internationale Kommunikation – kein Richter im IHNJ, unzureichende Nutzung des EJN.

5) Unsystematische und falsche Interpretation des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ) und der Brüssel IIa-Verordnung.

Zur Verbesserung der momentanen Lage bieten sich die folgende Änderungen an. Es ist offensichtlich, dass das Kernproblem in der mangelnden Legislative liegt, was teilweise der unzureichenden Tätigkeit der Regierung zu verdanken ist. Ein zweites Problem liegt in der judikativen Interpretation der wichtigsten Begriffe des HKÜ (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt, schwerwiegende Gefahr,

widerrechtliche Entführung) und der Koordination der Anwendung des HKÜ einerseits, der Brüssel IIa-Verordnung andererseits.

Die Mehrheit der Probleme könnte durch eine Gesetzgebung, die die relevanten Bestimmungen umsetzt, durch Spezialzuständigkeiten der Gerichte, durch spezialisierte Gerichte und Gerichtsabteilungen, verbesserte Mediation, besondere Verfahrensregeln mit kürzeren Fristen und sowohl bezüglich Einlegungsfristen, als auch bezüglich möglichen Gründen beschränkten Rechtsmitteln, durch besondere Vollstreckungsregeln sowie durch die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für zusätzliche Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in Kroatien beseitigt werden. Eine präzise Sammlung und Auflistung von relevanten Kontaktstellen (EJN, IHNJ) würde die Kommunikation mit ausländischen Behörden erleichtern. Eine angemessene Literatur über die einheimische Rechtsterminologie und die Schaffung einer benutzerfreundlichen Datenbank im Internet wären ebenfalls hilfreich. Auch durch weitere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen könnte die richterliche Tätigkeit weiter verbessert werden. Außerdem sollte gewährleistet sein, dass die Richter die so erlangten Kenntnisse mit ihren Kollegen teilen.

